



Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

Merkblatt

**Die Umsetzung der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie -
Auswirkungen für Fahrzeugreparaturlackierbetriebe**

Stand: April 2024

Lösemittelverordnung (31. BImSchV) geändert

Seit 1999 ist die Verarbeitung von Autoreparaturlacken in Lackierbetrieben auf Basis der europäischen Richtlinie 1999/13/EG geregelt. In Deutschland wurden die Vorgaben durch die 31. BImSchV umgesetzt. Das Regelwerk zu Emissionen von Luftschadstoffen wurde 2010 durch die europäische Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU), die unter anderem die VOC-Emissionsrichtlinie 1999/13/EG übernimmt, neu gefasst. Die Vorgaben wurden in deutsches Recht übernommen, was durch die Änderung zahlreicher umweltrelevanter Gesetze und Verordnungen erfolgte. Das Gesetzgebungsverfahren wurde im Februar 2013 beendet.

Wesentliche Neuerung seit 2013 ist, dass die Fahrzeugreparaturlackierung im engeren Sinne nicht mehr durch die 31. BImSchV geregelt ist.

Änderungen im Detail

Für reine Reparaturlackierbetriebe, gemäß Punkt 5 a) des Anhang II der 31. BImSchV (alt) (Fahrzeugreparatur im engeren Sinne) gilt, dass sie nicht mehr unter den Regelungsbereich der Verordnung fallen, sondern ausschließlich Produkte, die der ChemVOCFarbV (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung) entsprechen, verwenden müssen. Betriebe mit Tätigkeiten, die bis 2013 unter Punkt 5 b) und c) der 31. BImSchV („ursprüngliche Lackierung von Kraftfahrzeugen mit Hilfe von Produkten zur Reparaturlackierung, sofern dies außerhalb der ursprünglichen Fertigungsstraße geschieht bzw. „Lackierung von Anhängern“) fielen, sind nun als Punkt 5.1 a) und b) in der 31. BImSchV geregelt.

Hinzu kommt, dass in Anhang IV der Schwellenwert von <15 t/Jahr Lösemittelverbrauch gestrichen ist. Damit ist für alle Betriebe, die noch unter Punkt 5, Anhang II fallen, ein Reduzierungsplan nach Anhang IV B oder IV C möglich.

Auswirkungen in der Praxis

Grundsätzlich sind die Änderungen für die Fahrzeugreparaturlackierung (alt 5 a)) eher formeller Natur. Es gibt keine Verschärfungen von Grenzwerten oder andere Einschränkungen. Vielmehr wurde die bis 2013 existierende „Doppelregelung“ dieser Betriebe durch die 31. BImSchV und die ChemVOCFarbV abgestellt. Da die VOC-Grenzwerte des Vereinfachten Nachweises gemäß 31. BImSchV und die Produktgrenzwerte der ChemVOCFarbV identisch sind, ändert sich in der Werkstattpraxis der Reparaturlackierbetriebe, die nur Kfz-Reparaturen durchführen, nichts.

Darüber hinaus hat mit der ChemVOCFarbV der Zulieferer nach wie vor die Verantwortung, den Betrieben nur VOC-konforme Reparaturprodukte zu liefern. Auch weiterhin werden sich Lackhersteller, Händler oder Importeure vor der Lieferung von Produkten, die nicht der ChemVOCFarbV entsprechen, davon überzeugen, dass diese Produkte nicht für Anwendungen der Fahrzeugreparaturlackierung im engeren Sinne verwendet werden.

Europäische Richtlinie am 02. Mai 2013 in nationales Recht übernommen

Produkte nach ChemVOCFarbV für reine Fahrzeugreparaturlackierbetriebe

Keine Änderung der Werkstattpraxis

Für Betriebe der Fahrzeugreparaturlackierung im engeren Sinne entfiel die Pflicht zur Erstellung einer Lösemittelbilanz. Auch wenn sie sich bis 2013 für einen Reduzierungsplan nach Anhang IV B entschieden hatten, fallen sie seitdem nicht mehr unter die 31. BImSchV und müssen mit den VOC-konformen Produkten gemäß ChemVOCFarbV arbeiten.

Für reine Reparaturbetriebe: Produkte gemäß ChemVOCFarbV, keine Pflicht zur Lösemittelbilanz

Mögliche Fragen aus der Praxis

- *Welche Konsequenzen ergeben sich aus der geänderten Gesetzgebung für einen Betrieb mit ausschließlich typischen Fahrzeugreparaturlackierarbeiten, der sich für den spezifischen Reduzierungsplan (IV B) entschieden und bei der Behörde entsprechend angezeigt hat?*

Betriebe mit spezifischem Reduzierungsplan

Da ein solcher Betrieb nun nicht mehr unter die 31. BImSchV fällt, besteht für den Betreiber prinzipiell auch keine Verpflichtung, diesen Reduzierungsplan weiterhin zu erfüllen. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass lediglich VOC-konforme Produkte gemäß ChemVOCFarbV zum Einsatz kommen.

- *Muss der Behörde angezeigt werden, dass der Betrieb nicht mehr unter die 31. BImSchV fällt?*

Mitteilung an die Behörde

Nach heutigem Kenntnisstand ist eine Ummeldung nicht erforderlich.

- *Muss künftig vor Inbetriebnahme einer Neuanlage oder bei einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage eine Anzeige bei der Behörde gemäß § 5 Absatz 2 erfolgen?*

Neuanlage und wesentliche Änderung

Da reine Fahrzeugreparaturlackierbetriebe nicht mehr in den Regelungsrahmen der 31. BImSchV fallen, ist eine Anzeige nicht erforderlich.

- *Sofern ein Betrieb mit ausschließlich Fahrzeugreparaturlackierarbeiten im engeren Sinne bisher den Vereinfachten Nachweis geführt oder eine Lösemittelbilanz erstellt hat, kann dieser Betrieb nun auf die Bilanzierung verzichten?*

Lösemittelbilanzen

Gemäß § 5, Absatz 8 der 31. BImSchV sind entsprechende Dokumente am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Insofern sind bis zum Zeitpunkt der geänderten Gesetzgebung erstellte bzw. zu erstellende Lösemittelbilanzen sowie ein geführter Vereinfachter Nachweis entsprechend zu behandeln. Das Weiterführen von Lösemittelbilanzen ist für diese Betriebe, die ausschließlich VOC-konforme Produkte gemäß ChemVOCFarbV einsetzen, nicht erforderlich. Unabhängig davon kann es aber für den Betreiber durchaus sinnvoll sein, zur Optimierung von Produktanwendungen und Abläufen oder bei entsprechend komplexen Betriebsabläufen weiterhin eine Lösemittelbilanz zu führen.

- *Kann eine zuständige Behörde auf das Erstellen einer Lösemittelbilanz bei Betrieben, die nun ausschließlich von der ChemVOCFarbV betroffen sind, bestehen?*

In einem solchen Fall sollte der Betrieb darauf hinweisen, dass er nicht mehr unter die 31. BImSchV fällt und gleichzeitig der Behörde gegenüber dokumentieren, dass ausschließlich VOC-konforme Produkte gemäß ChemVOCFarbV zum Einsatz kommen.

Lösemittelbilanzen

Fazit

Die Umsetzung der Europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie hat für den typischen Fahrzeugreparaturlackierbetrieb, der nach Stand der Technik arbeitet, keine Auswirkungen auf den Arbeitsprozess gehabt. Die Produkte, mit denen sich bisher der Vereinfachte Nachweis einhalten ließ, entsprechen den VOC-konformen Produkten der ChemVOCFarbV. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihren Zulieferer.

Mitglieder des Arbeitskreises Autoreparaturlacke im
Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e. V. sind die Unternehmen:
Akzo Nobel Coatings GmbH - Axalta Coating Systems Germany GmbH - BASF Coatings GmbH -
Peter Kwasny GmbH - Lechler Coatings GmbH - MIPA SE - PPG Coatings Deutschland GmbH

Herausgeber:

Arbeitskreis Autoreparaturlacke im
Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

Tel.: 069 2556 1411

E-Mail: vdl@vci.de

www.WirSindFarbe.de